amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Hannover

Terminbestimmung

741 K 417/23 A

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Hannover, den 13.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **21.08.2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden

der im Grundbuch von Marienwerder Blatt 1654, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4.166/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Marienwerder	1	59/48	Gebäude- und Freifläche,	1287
			Große Pranke 7, 7 A, 7 B, 7 C	
Marienwerder	1	59/49	Erholungsfläche,	203
			Große Pranke 7, 7 A, 7 B, 7 C	
Marienwerder	1	59/53	Erholungsfläche,	99
			Große Pranke	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Große Pranke 7 B mit Kellerraum, bezeichnet mit Nr. 13 des Aufteilungsplanes

Verkehrswert: 124.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung: 2-Zimmerwohnung, ca. 69 m² Wfl.; Bj. ca. 1965; postalische Anschrift: Große Pranke 7 B, 30419 Hannover)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon <u>zwei Wochen vor</u> dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Hinweise und aktuelle Informationen des Amtsgericht Hannover finden Sie im Internet unter: www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Gebhardt, Rechtspfleger